

**AK
YOUNG**

Die junge Arbeiterkammer



CASH TIPPS

**BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN
FÜR LEHRLINGE**



Du verdienst dein erstes Geld, kommst aber nur schwer über die Runden?

Wir helfen: In dieser Broschüre findest du eine Übersicht an Vergünstigungen und nützliche Tipps, wie du als Lehrling deine Geldbörse schonen kannst.



A stylized, handwritten signature in black ink, which appears to read 'P. Eder'.

PETER EDER

AK-Präsident

ÖGB-Landesvorsitzender

INHALT

- 4 FREIFAHRT UND FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE**
- 10 STEUERTIPPS**
- 13 BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ELTERN**
- 14 SONSTIGE BEIHILFEN**
- 15 BEIHILFEN FÜR AUS- UND FORTBILDUNG**

FREIFAHRT UND FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE

LEHRLINGSFREIFAHRT (S'COOL-CARD)

ANSPRUCH: Wer an mind. 3 Tagen pro Woche mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Lehrbetrieb und zurückfährt.

KOSTEN: Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr.

ANTRAG: Das Formular „Beih 93“ ist im Internet unter www.help.gv.at (Formulare – Freifahrausweis für Lehrlinge) oder www.scoolcard.at, bei der AK-Jugendabteilung, der Wirtschaftskammer und jedem Verkehrsunternehmen erhältlich. Für die Einzahlung des Selbstbehaltes darf nur der dafür vorgesehene Erlagschein verwendet werden.

EINBRINGUNG: Beim Verkehrsunternehmen mit der Bestätigung der/des Lehrberechtigten über das Lehrverhältnis und dem Einzahlungsbeleg.

AUSKÜNFTE: Salzburger Verkehrsverbund
Kundencenter, T: +43 (0)662 63 29 00

SCHÜLERINNENFREIFAHRT (S'COOL-CARD)

ANSPRUCH: Wer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel in die tageweise besuchte Berufsschule ein- oder zweimal pro Woche oder zur lehrgangsmäßigen Berufsschule (z.B.: 8 Wochen lang) täglich vom Wohnort in die Berufsschule und zurückfährt. Liegt der Weg zur Berufsschule im Gültigkeitsbereich der Lehrlingsfreifahrt, entfällt die SchülerInnenfreifahrt.

KOSTEN: Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr.

ANTRAG: Das Formular ist im Internet www.scoolcard.at und bei jedem Verkehrsunternehmen erhältlich. Für die Einzahlung des Selbstbehaltes darf nur der dafür vorgesehene Einzahlschein verwendet werden.

EINBRINGUNG: Beim Verkehrsunternehmen mit Bestätigung der Berufsschule über den Schulbesuch und Einzahlungsbeleg.

AUSKÜNFTE: Salzburger Verkehrsverbund
Kundencenter, T: +43 (0)662 63 29 00

SUPER S'COOL-CARD

ANSPRUCH: alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg

KOSTEN: € 96,– ein Jahr lang

ONLINE EINBRINGUNG:

<https://salzburg-verkehr.at/bestellung/#/sis/94/>

AUSKÜNFTE: Salzburger Verkehrsverbund,
Kundencenter, T: +43 (0)662 63 29 00

FAHRTENBEIHILFE I

ANSPRUCH: Eltern, deren Kind für die Fahrt vom Wohnort in den Lehrbetrieb und zurück (mindestens 3-mal wöchentlich) kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist.

HÖHE:

bis 10 km Wegstrecke	€ 5,10 monatlich
über 10 km Wegstrecke	€ 7,30 monatlich

ANTRAG: Das Formular „Beih 94“ ist unter www.bmf.gv.at (Formulare – Beihilfen – Fahrtenbeihilfe) oder beim Finanzamt erhältlich.

FAHRTENBEIHILFE II

ANSPRUCH: Eltern, deren Kind nicht am Hauptwohnsitz die Lehre absolviert und deshalb in der Nähe des Lehrbetriebs wohnen muss, an Wochenenden heimfährt, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist. Die Beihilfe wird höchstens für 9 Monate pro Jahr gewährt.

HÖHE:

bis 50 km Wegstrecke	€ 19,– monatlich
über 50 km bis 100 km	€ 32,– monatlich
über 100 km bis 300 km	€ 42,– monatlich
über 300 km bis 600 km	€ 50,– monatlich
über 600 km	€ 58,– monatlich

ANTRAG: Das Formular „Beih 94“ ist unter www.bmf.gv.at (Formulare – Beihilfen – Fahrtenbeihilfe) oder beim Finanzamt erhältlich.

EINBRINGUNG: Beim Wohnsitzfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres vom Familienbeihilfenbezieher einzureichen.

AUSKÜNFTE: Finanzämter

SCHULFAHRTBEIHILFE I

ANSPRUCH: Eltern, deren Kind wöchentlich ein- oder zweimal vom Wohnort in die Berufsschule oder zur lehrgangsmäßigen Berufsschule (z.B.: 8 Wochen lang) täglich hin- und zurückfährt, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist. Gilt auch für PflichtpraktikantInnen.

HÖHE:

Schultage/Woche:	1–2	3–4	mehr als 4
bis 10 km Wegstrecke	€ 4,40	€ 8,80	€ 13,10 mtl.
über 10 km Wegstrecke	€ 6,60	€ 13,10	€ 19,70 mtl.

Steht für die Fahrt kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, werden die Beiträge um 100 % erhöht. Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, können gegen Nachweis höhere Kosten erstattet werden.

ANTRAG: „Beih 85“ ist unter www.bmf.gv.at (Formulare – Beihilfen – Schulfahrtbeihilfe) oder beim Finanzamt erhältlich.

EINBRINGUNG: Beim Wohnsitzfinanzamt bis 30.6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres vom Familienbeihilfenbezieher einzureichen.

AUSKÜNFTE: Finanzämter

SCHULFAHRTBEIHILFE II (FÜR BERUFSSCHULBESUCH)

ANSPRUCH: Eltern, deren Kind am Standort der Berufsschule wohnt, am Wochenende heimfährt und kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist.

HÖHE:

bis 50 km Wegstrecke	€ 19,– monatlich
über 50 km bis 100 km	€ 32,– monatlich
über 100 km bis 300 km	€ 42,– monatlich
über 300 km bis 600 km	€ 50,– monatlich
über 600 km	€ 58,– monatlich

ANTRAG: Das Formular „Beih 85“ ist unter www.bmf.gv.at (Formulare – Beihilfen – Fahrtenbeihilfe) oder beim Finanzamt erhältlich.

EINBRINGUNG: Beim Wohnsitzfinanzamt bis zum 30.6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres vom Familienbeihilfenbezieher einzureichen.

AUSKÜNFTE: Finanzämter

ENTFERNUNGSBEIHILFE

ANSPRUCH: Lehrstellensuchende, die auf einen näher gelegenen Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind eine entferntere Ausbildungsstätte anzunehmen. Der Kostensatz kann für regelmäßig wiederkehrende Fahrten oder für Unterkunft am Arbeitsplatz gewährt werden.

ANTRAG: Die zuständige Geschäftsstelle des AMS. Es ist erforderlich, dass der/die FörderbewerberIn mit der Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt.

HÖHE: Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten abzüglich der Beteiligung eines anderen Kostenträgers und eines Selbstbehaltes von 33,33 % der förderbaren Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 260,– pro Monat als Fahrtkostenzuschuss und/oder € 400,– pro Monat als Mietkostenzuschuss gewährt werden.

VORTEILSCARD DER ÖBB

ANSPRUCH: Personen bis zum 26. Lebensjahr

Höhe: Die Vorteilscard kostet € 19,– jährlich. Damit besteht Anspruch auf bis zu 50 % Ermäßigung auf alle Bahnfahrten im Inland.

EINBRINGUNG: Bahnhöfen, mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Foto oder im Internet unter www.oebb.at (Ermäßigungskarten – Vorteilscard – Vorteilscard Formular)

AUSKÜNFTE: ÖBB CallCenter
T: +43 (0)517 17
Service-Line Vorteilscard:
T: +43 (0)810 966200 (max. € 0,10/min)

ÖBB ÖSTERREICHCARD BUNDESHEER – KOSTENLOS DURCH GANZ ÖSTERREICH

ANSPRUCH: Alle Präsenzdiener in Verbindung mit Wehrdienstaussweis. Nach Ableistung des Präsenzdienstes kann die Karte weitere 6 Monate als Vorteilskarte genutzt werden, um bis zu 50 % beim Bahnfahren zu sparen.

ANFORDERUNG: Direkt beim Einrücken in den Präsenzdienst, Karte wird an die entsprechende Einheit geschickt.

ÖBB ÖSTERREICHCARD ZIVILDIENTST – KOSTENLOS DURCH GANZ ÖSTERREICH

ANSPRUCH: Alle Zivildienstleistenden in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

ANFORDERUNGEN: Einfach Bestellschein downloaden, ausfüllen und an einem ÖBB Ticketschalter die Karte bestellen.



NEGATIVSTEUER

Arbeitnehmer:innen, die im abgelaufenen Kalenderjahr so wenig verdient haben, dass sie keine Lohnsteuer bezahlt haben, erhalten bei Durchführung der Arbeitnehmer:innen-veranlagung einen Teil der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch € 1.277,-, wenn das Pendlerpauschale zusteht (siehe unten) sogar bis zu € 1.398,- vom Finanzamt als Negativsteuer retour. Tipp: Automatischer Steuerausgleich! Wenn bis zum 30. Juni kein Antrag gestellt wird, wird vom Finanzamt der automatische Steuerausgleich durchgeführt. Wichtig: Für die Auszahlung der Gutschrift müssen die persönlichen Daten (iban) auf finanzonline hinterlegt sein.

PENDLERPAUSCHALE

Das Pendlerpauschale vermindert die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Lohnsteuer.

KLEINES PENDLERPAUSCHALE:

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Höhe kleines Pendlerpauschale:

20 km bis 40 km	€ 696,-
40 km bis 60 km	€ 1.356,-
über 60 km	€ 2.016,-

GROSSES PENDLERPAUSCHALE:

Wenn der Arbeitsplatz ohne Rundung zumindest 2 km von der Wohnung entfernt liegt und die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder überwiegend unzumutbar ist.

Das ist dann der Fall:

-  wenn es entweder für mehr als die Hälfte des Arbeitsweges kein öffentliches Verkehrsmittel gibt.
-  wenn man für eine Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 60 Minuten braucht, aber nicht mehr als 120 Minuten, ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen. Diese beträgt 60 Minuten plus eine Minute pro Kilometer der Wegstrecke. Übersteigt diese Summe 120 Minuten, ist das öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar.
-  wenn die Fahrtdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 120 Minuten beträgt.
-  wenn man eine starke Gehbehinderung von mindestens 50 % hat, blind oder schwerst sehbehindert ist.
-  Zur Berechnung der Zumutbarkeit:
www.bmf.gv.at/pendlerrechner

Höhe großes Pendlerpauschale:

2 km bis 20 km	€ 372,—
20 km bis 40 km	€ 1.476,—
40 km bis 60 km	€ 2.568,—
über 60 km	€ 3.672,—

EINBRINGUNG: Nachdem sich das Pendlerpauschale bei geringen Einkommen bei der Lohnverrechnung nicht auswirkt, empfehlen wir, dieses erst im Nachhinein über die ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen!

PENDLEREURO

Zusätzlich zum kleinen bzw. großen Pendlerpauschale steht dem/der Arbeitnehmer/in der neue Pendlereuro zu. Der Pendlereuro vermindert direkt die Steuerschuld. Er kann in Höhe von je zwei Euro pro Kilometer Entfernung zum Arbeitsort geltend gemacht werden.



BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ELTERN

STEUERFREIBETRAG BEI AUSWÄRTIGER SCHUL- BZW. BERUFSAUSBILDUNG DER KINDER

ANSPRUCH: Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn im Einzugsgebiet keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Beträgt die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde oder ist der Ausbildungsort mehr als 80 km entfernt, sind die Voraussetzungen erfüllt.

AUSNAHME FÜR SCHÜLERINNEN, SCHÜLER UND LEHRLINGE: Wenn innerhalb von 25 km keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit besteht und am Ausbildungsort eine Zweitunterkunft (z.B.: Internat) bewohnt wird, besteht ebenfalls ein Anspruch auf den Steuerfreibetrag. Dies gilt natürlich auch für Lehrlinge während des Berufschulblockes.

HÖHE: Steuerfreibetrag von € 110,— pro angefangenem Kalendermonat. Dieser Freibetrag steht immer zu, egal ob die tatsächlichen Kosten weitaus höher liegen oder niedriger sind. Dauert die Ausbildung das ganze Jahr, so erhält man diesen Freibetrag auch für die Ferienzeit!

ANTRAG: Das Formular „L1“ (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung) ist unter www.help.gv.at oder beim Finanzamt erhältlich (bis zu 5 Jahre rückwirkend).

SONSTIGE BEIHILFEN

WOHNBEIHILFE

ANSPRUCH: Volljährige, die einen Hauptmietvertrag abgeschlossen und in einer geförderten Mietwohnung wohnen; bzw. wenn sie in einer nicht geförderten Mietwohnung wohnen, deren Hauptmietzins (Nettomiete) 12,45 Euro pro m² (Stadt Salzburg, in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden) bzw. 11,06 Euro pro m² (Sonstigen Gemeinden des Flachgaus, Tennengaus, Pongaus, Pinzgaus und Lungaus) nicht überschreitet (gültig ab 1.1.2025).

ANTRAG: Ansuchen auf Erteilung der Wohnbeihilfe sind an die Wohnbauförderungsabteilung des Landes zu richten bei der Sie auch die entsprechenden Formulare erhalten. Formulare können auch via Internet (www.salzburg.gv.at, weiterer Link „Bauen/Wohnen“) oder über das SIR bezogen werden.

EINBRINGUNG: Das Ansuchen ist mit Einkommensnachweisen aller dort Wohnenden, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Hauptmietvertrag und Bestätigung der Miethöhe an das Amt der Salzburger Landesregierung zu richten.

AUSKÜNFTE:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 10
Postfach 527, 5020 Salzburg
T: +43 (0)662 8042-3000
E-Mail: wohnbauforderung@salzburg.gv.at

INFO INTERNATSKOSTEN

Ab 1.1.2018 gilt für die Internatskosten: Der/Die Lehrberechtigte muss die Internatskosten tragen und kann einen Ersatz dieser Kosten bei der zuständigen Lehrlingsstelle beantragen.

BEIHILFEN FÜR AUS- UND FORTBILDUNG

BILDUNGSSCHECK DES LANDES

ANSPRUCH: Mit dem Bildungsscheck des Landes Salzburg werden berufsbezogene Bildungsmaßnahmen gefördert. Folgende Höchstbeträge sind ab 1.1.2026 zu beachten:

-  **Allgemeiner Höchstbetrag für Kurse**
50 % der Kurskosten, max. € 1.100
-  **Werkmeister, Meister- oder Befähigungsprüfung**
50 % der Kurskosten, max. € 2.200
-  **Ausbildungen in Pflegeberufen**
50 % der Kurskosten, max. € 2.200
-  **Kurse für Personen über 18 Jahre (ohne Ausbildung)**
90 % der Kurskosten, max. € 2.200
-  **Fachkräfteausbildungen im Bereich MINT, IKT und Digitalisierung**
(mind. 200 Stunden)
50 % der Kurskosten, max. € 2.200
(unter 200 Stunden)
50 % der Kurskosten, max. € 1.100

Kurskosten unter € 220,– werden nicht gefördert!

ANTRAG: www.salzburg.gv.at/bildungsscheck –
Antragsformular (Anträge sind online einzureichen!)

AUSKÜNFTE: Gerhard Walcher
Andrea Neumaier
T: +43 (0)662 80 42-3600
Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at



Die junge Arbeiterkammer

DU HAST NOCH FRAGEN?

Wir helfen dir gerne weiter!

Telefon: +43 (0)662 86 87-94

Email: jugend@ak-salzburg.at

www.ak-salzburg.at

FOLGE UNS:     **[ak.salzburg](https://www.ak-salzburg.at)**

IMPRESSUM:

Arbeiterkammer Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Telefon: +43 (0)662 86 87

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Jürgen Fischer

Design: ©sternenklar gmbh, Mag. Gabriele Gallei

Titelfoto: ©benik.at, stock.adobe.com

Druck: GWS Salzburg – Geschützte Werkstätten integrative Betriebe

Verlags- und Herstellungsort: Salzburg

Stand: Jänner 2026